ALLENSBACH
am Bodensee

Sitzungsvorlage

Gemeinderat – Öffentliche Sitzung am 16. November 2021

TOP 8 Antrag der Fraktion SPD – Erstberatung über Genossenschaften

Vorberatung:	-
Verantwortliches Amt:	Hauptamt
Sachgebiet:	-
Haushaltsstelle:	-
Zeitrahmen:	-

Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt:

-

Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten:

-

Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften:

-

Beschreibung der Haushaltssituation:

Beschlussantrag -

Beschlussinformationen

☐Offener Beschluss ☐Geheime Wahl ☒Kenntnisnahme
☐Bericht Mitteilungsblatt ☐Amtl. Bekanntm. ☐Benchmark
☐Befangenheit:

Anlagen:

1 – Antrag Fraktion SPD
2 - Zusammenfassung Genossenschaften

1. Sachverhalt

Die Fraktion SPD hat den in der **Anlage 1** dargestellten Antrag an die Verwaltung gestellt. Gemäß Gemeindeordnung wird der Antrag im Rahmen der Tagesordnung aufgerufen. Die im Antrag genannte Gesellschaftsform einer Genossenschaft stellt in einigen Städten und Gemeinde ein breites kommunales Handlungsspielfeld dar und bietet den beteiligten Akteuren im richtigen Kontext eine Beteiligungsmöglichkeit.

In **Anlage 2** zur Sitzungsvorlage sind grundsätzliche Fakten zu Genossenschaften als eigenständige juristische Person zusammengefasst.

2. Beispiel eines Ärztehauses in Tengen

In der Stadt Tengen wurde vor wenigen Jahren ein Ärztehaus in Form einer Genossenschaft neu errichtet. In den Jahren zuvor konnten in Tengen zwei Allgemeinarztpraxen keinen Nachfolger finden. Zwischenzeitlich gab es in der Stadt noch eine Gemeinschaftspraxis sowie einen Zahnarzt. Die Bestandsgebäude der Praxen entsprachen flächenmäßig und in punkto Barrierefreiheit nicht mehr den aktuellen Anforderungen.

Deshalb sollte ein neues Ärztehaus errichtet werden, in welchem u.a. vier Arzt-Sitze sowie ein Zahnarzt untergebracht werden. Das Ärztehaus wird durch eine eingetragene Genossenschaft finanziert, gebaut und vermietet. Das Grundstück wird von der Stadt im Wege des Erbbaurechts zur Verfügung gestellt. So konnten mit einem modernen Haus attraktive Möglichkeiten für junge Ärztinnen und Ärzte geschaffen werden, sowie außerdem für die Kinderbetreuung.

Die Stadt Tengen hat beschlossen, die Gründung der Genossenschaft zu initiieren. Folgende Personen und Organisationen sind als Gründungsmitglieder aufgetreten: die Ärzteschaft, Stadtapotheke, katholische Kirchengemeinde, evangelische Kirchengemeinde, Servicehaus Sonnenhalde, Sparkasse Engen-Gottmadingen, Volksbank Schwarzwald-Baar Hegau, Stihl AG & Co. KG, Hegau Camping GmbH. Vor der Gründung wurden über 340 Absichtserklärungen für ca. 1.000 Genossenschaftsanteile abgegeben.

Mit dem Erwerb eines Geschäftsanteils leisten die Mitglieder der Genossenschaft einen Beitrag zur Sicherung der ärztlichen Versorgung in der Stadt. Darüber hinaus profitieren sie von einer Rendite auf die Geschäftsanteile. Die Generalversammlung der Genossenschaft entscheidet jährlich, ob und in welcher Höhe es zu einer Ausschüttung kommt. Die Ärzteschaft hat wiederum den Vorteil, dass sie es nicht mit einem anonymen Investor zu tun hat, sondern mit einer Organisation, die von den Bürgern und Unternehmen vor Ort getragen wird und an einem langfristigen Engagement interessiert ist.

Die Gesellschaftsform der Genossenschaft (eG) zeichnet sich durch mehrere Punkte aus. Sie ist einerseits auf die Interessen ihrer Mitglieder ausgerichtet, wird von diesen mit Leben erfüllt und ist dabei gleichzeitig demokratisch organisiert. Die Mitgliedschaft ist unkompliziert, da es keinerlei notarieller Verträge bedarf. Jedes Mitglied hat genau eine Stimme, unabhängig von Höhe der Beteiligung. Anders als bei einigen anderen Gesellschaftsformen (z.B. einer GbR) haften die Mitglieder nur mit dem Geldbetrag, den sie eingelegt haben.

3. Vorgehensweise

In der Sitzung wird der dargestellte Sachverhalt nochmals ausführlich erläutert. Anschließend erhält die antragstellende Fraktion zunächst das Rede- und Vorschlagsrecht für die weitere Vorgehensweise.

Anlage 1

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISVERBAND KONSTANZ

SPD Allensbach | Volz | v.-Steinbeis-Str. 20 | 78476 Allensbach

Bürgermeister
Stefan Friedrich
Rathausplatz 1
78476 Allensbach

Tobias Volz
Kreisvorsitzender | Kreisrat| Gemeinderat
von-Steinbeis-Str. 20 | 78476 Allensbach
Telefon: 07533 949 2166
mobil: 0170 4770065
E-Mail: tobias.volz@spd-kreis-konstanz.de
www.spd-kreis-konstanz.de
FACEBOOK.com/VolzTobias

Allensbach, den 9. November 2021

Antrag Gründung einer Genossenschaft

Hiermit stellt die SPD Gemeinderatsfraktion Allensbach den Antrag an die Verwaltung, in der Gemeinderatssitzung am 16.11.2021 die Rahmenbedingungen und den Sinn und Zweck einer Genossenschaft vorzustellen. Dies könnte am Beispiel des Grundstückes in der Steig 4 unserer Gemeinde vorgestellt werden. Der SPD Fraktion liegt vieles daran, gemeindeeigene Grundstücke zum Wohle unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger im Besitz der Gemeinde für zukünftige Gestaltungen im Besitz zu behalten und dabei die BürgerInnen an einer Mitgestaltung zu beteiligen.

Tobias Volz
Fraktionsvorsitzender

Zusammenfassende Erläuterung

zu Genossenschaften (eG) als eigenständige Rechtsperson

1. **Was ist eine Genossenschaft?**
   Die Genossenschaft (eG) ist eine juristische Person, die mit Eintragung in das Genossenschaftsregister eine eigene Rechtspersönlichkeit erlangt. Die eG ist eine Vereinigung bzw. ein Zusammenschuss mehrerer Personen mit dem Ziel, durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb den Einzelnen wirtschaftlich zu fördern. Es handelt sich um eine demokratische Gesellschaftsform, in der jedes Mitglied eine Stimme hat – unabhängig von der Höhe der Kapitalbeteiligung.

   Die eG als solche hat eigene Rechte und Pflichten. Sie kann hierdurch beispielsweise Eigentum und andere dinglichen Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Die eG ist zwingend Mitglied in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, der im Interesse der Mitglieder regelmäßig die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüft.

2. **Zweck und Ziel einer Genossenschaft**
   Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zielsetzung der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.

3. **Rechtliche Grundlagen**
   Rechtsgrundlagen sind das Genossenschaftsgesetz (GenG) und das Handelsgesetzbuch (HGB). Die Satzung, die zwingend beim Registergericht bei Eintragung einzureichen ist, bildet den juristischen Rahmen der Geschäftsidee und enthält Aussagen zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder, zum Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben und Haftsumme, zu den Organen und schließlich zur Rechnungslegung.

4. **Gründungsvoraussetzungen**
   Für die Gründung einer Genossenschaft benötigt man mindestens drei natürliche und/oder juristische Personen als Gründungsmitglieder, eine Satzung als rechtliches Konzept sowie einen Geschäftsplan („Businessplan“), der das Vorhaben beschreibt und eine mehrjährige Unternehmensplanung beinhaltet.

5. **Organe einer Genossenschaft**
   Die eG hat grundsätzlich drei Organe: Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats müssen selbst Mitglied der eG sein. Kleine Genossenschaften bis zu 20 Mitglieder können auf einen Aufsichtsrat verzichten.

Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Soweit ein Aufsichtsrat besteht, überwacht dieser die Tätigkeit des Vorstandes. Die Generalversammlung ist oberstes Willensbildungsorgan der Genossenschaft. Sie wählt den Aufsichtsrat. In der Satzung ist festzulegen, ob die Generalversammlung oder der Aufsichtsrat den Vorstand bestellt. Eine Genossenschaft ist bilanzierungspflichtig und es sollte eine fachkundige Person die Buchhaltung der Genossenschaft führen. Die Genossenschaft gilt als Vollkaufmann.

6. Mitglieder

Mitglieder einer eG können sowohl natürliche als auch juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft kann durch eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende Beitrittserklärung und entsprechende Zulassung durch den Vorstand erworben werden. Für die Mitgliedschaft sind keine notariellen Verträge notwendig. Die Mitglieder haben innerhalb der Generalversammlung ein Mitspracherecht und erhalten eine Dividende – abhängig vom geschäftlichen Erfolg der Genossenschaft. Die Mitglieder werden in eine Mitgliederliste eingetragen.

7. Kündigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft durch Kündigung zu beenden. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Die Mitglieder haben beim Ausscheiden einen Anspruch auf Rückzahlung ihres Geschäftsguthabens gegen die eG. Es ist keine Übernahme der Geschäftsanteile durch Dritte erforderlich und es besteht keine persönliche Nachhaftung.

Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und mindestens drei Monate vor dessen Ablauf in schriftlicher Form erklärt werden. In der Satzung kann eine längere, höchstens fünfjährige Kündigungsfrist bestimmt werden. Ist nach der Satzung die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft, kann ein Mitglied, das seinen Wohnsitz in diesem Bezirk aufgibt, seine Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen. Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft eines Mitglieds aufgelöst, gilt die Beendigung der Mitgliedschaft als nicht erfolgt.

8. Haftung der Genossenschaft

Die Mitglieder einer eG haften nur mit ihrer Kapitalbeteiligung, wenn in der Satzung eine Nachschusspflicht ausgeschlossen wird. Sollte die Genossenschaft wirtschaftlich nicht erfolgreich sein, kann dies somit den vollständigen Verlust des Genossenschaftsanteils und damit der eingelegten Geldsumme bedeuten.

9. Kapital der Genossenschaft

In der Satzung kann ein Mindestkapital der Genossenschaft bestimmt werden, welches durch die Auszahlung an ausgeschiedene Mitglieder, nicht unterschritten werden darf. Das Gesetz schreibt jedoch kein festes Kapital vor. Bestimmt die

Satzung ein Mindestkapital, ist die Auszahlung an ausgeschiedene Mitglieder ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde.

Die Satzung kann bestimmen, dass sich ein Mitglied mit mehr als einem Geschäftsanteil beteiligen darf. Die Satzung kann zudem eine Höchstzahl der Geschäftsanteile festsetzen und weitere Voraussetzungen aufstellen. Mit dem Erwerb eines Geschäftsanteils leisten die Mitglieder einen Beitrag zur Sicherung des Bestehens der Genossenschaft. Die Genossenschaft hat es somit mit keinem anonymen Investor zu tun, sondern mit einer Organisation, die von den Bürgern und Unternehmen vor Ort getragen wird und an einem langfristigen Engagement interessiert ist.

10. Gewinn- und Verlustverteilung

Der sich im Rahmen des Jahresabschlusses ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist generell auf die Mitglieder zu verteilen. Die Verteilung geschieht für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, für jedes folgende nach dem Verhältnis ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben.

Die Satzung kann bestimmen, dass der Gewinn nicht verteilt, sondern der gesetzlichen Rücklage und anderen Ergebnisrücklagen zugeschrieben wird. Die Satzung kann ferner bestimmen, dass der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in die Ergebnisrücklagen einstellen kann.

11. Steuerrechtliche Besonderheiten einer eG: „Genossenschaftliche Rückvergütung“

Aufgrund der unter 2. genannten gesetzlichen Zielsetzung, ist die Genossenschaft berechtigt, im Nachhinein (am Kalender-Jahresende) einen erzielten Überschuss im so genannten „Mitgliedergeschäft“ nachträglich an die Mitglieder zu verteilen (= Rückvergütung) und diese Zahlung als Betriebsausgabe – bereits durch Bildung einer Rückstellung – abzuziehen. Durch diese gesetzliche Regelung werden Zahlungen an Mitglieder als steuerlich wirksame Betriebsausgabe behandelt, die bei einer anderen Kapitalgesellschaftsform eine (verdeckte) Gewinnausschüttung darstellen würden. Damit ist es möglich, die Mitglieder – auch losgelöst von Ausschüttungen – ohne eine (Kapitalertrag-)Steuerbelastung zu fördern.

12. Verfahren – von der Idee zur Genossenschaft

Am Anfang steht die Idee: Es gibt einen gemeinsamen Bedarf an einem gemeinschaftlichen Unternehmen, dessen Leistungen die zukünftigen Mitglieder nutzen sollen.

Es muss (mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren) ein „Businessplan“ aufgestellt werden. Hierin muss dargestellt werden, wie die Genossenschaft wirtschaften möchte – wie hoch die Ausgaben und Einnahmen sind, welche Investitionen getätigt werden und wie diese finanziert werden. Dieser Plan ist wichtig als Entscheidungsgrundlage für die Gründungsprüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband.

Ebenfalls verpflichtend ist die Erstellung einer Genossenschaftssatzung. Das Genossenschaftsgesetz kennt eine Reihe von Regelungen, die in den Satzungen zwingend aufgenommen werden müssen.

Wenn die Genossenschaft vom Konzept überzeugt ist und sich auf eine Struktur bzw. Satzung geeinigt hat, dann wird diese durch die Unterschrift unter der

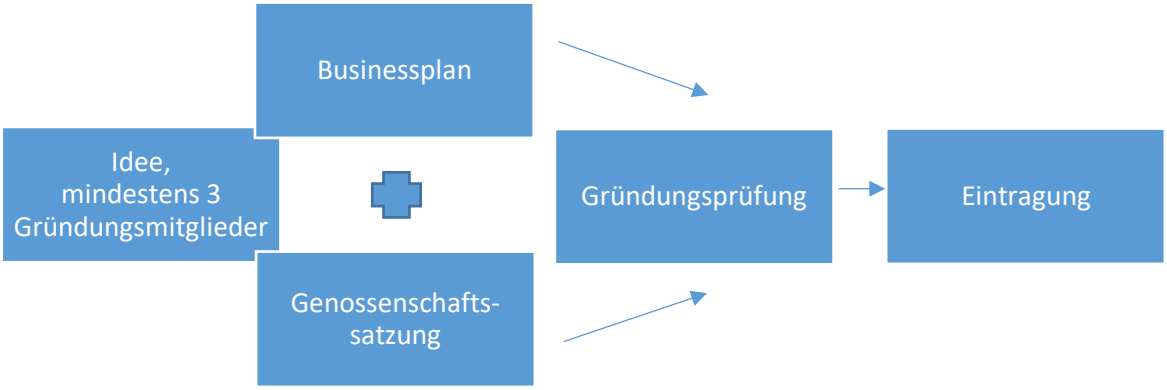

Gründungssatzung gegründet und die Organmitglieder gewählt. Eine Beteiligung eines Notars an der Gründungssitzung ist nicht erforderlich.

Vor der Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister muss der gesetzliche Prüfungsverband eine gutachterliche Stellungnahme darüber abgeben, ob „nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist" (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG).

Wenn der Prüfungsverband ein positives Gutachten erstellt hat, kann die Genossenschaft beim Genossenschaftsregister eingetragen werden. Dazu ist ein Eintragungsantrag notwendig, der in einem elektronischen Verfahren über einen Notar an das zuständige Registergericht übermittelt wird.